



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME  
Susanne Wagner-Mayr

TELEFON  
089 1261-1507

TELEFAX  
089 1261-2347

E-MAIL  
susanne.wagner-mayr@stmas.bayern.de

ForseA e.V.  
Herrn Gerhard Bartz  
Nelkenweg 5  
74673 Mulfingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

26.01.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

S10/0113.01/1767

DATUM

25.02.2021

## **Pflegegeld gemäß § 64a SGB XII**

Sehr geehrter Herr Bartz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Januar 2021 an Frau Staatsministerin Trautner hinsichtlich des Pflegegeldes nach § 64a SGB XII. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben im Falle des Vorliegens der Leistungsberechtigung nach § 61 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 SGB XI, wenn sie, bzw. bei pflegebedürftigen Kindern deren Sorgeberechtigte, damit die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen (§ 64a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII). Die Höhe des Pflegegeldes beläuft sich nach § 37 SGB XI pauschal je Kalendermonat auf:

- 316 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
- 545 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
- 728 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
- 901 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

Eine Kürzung der oben genannten Beträge ist vorzunehmen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Pflegegeldes nicht für einen kompletten Monat bestehen, § 64a Abs. 2 S. 1 SGB XII.

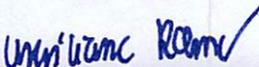
Sofern die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Abs. 6 SGB XI ganz oder teilweise einstellt, entfällt insoweit auch ein Anspruch auf Leistungen nach § 64a Abs. 1 SGB XII (§ 64a Abs. 3 SGB XII). Eine solche Kürzung oder Entziehung ist möglich, wenn Pflegebedürftige die nach § 37 Abs. 3 SGB XI obligatorische Beratung in der eigenen Häuslichkeit durch einen zugelassenen Pflegedienst, eine anerkannte Beratungsstelle oder eine von der Pflegekasse beauftragte Pflegefachkraft nicht abgerufen haben.

Ob in den von Ihnen beschriebenen Fällen jeweils die Voraussetzungen der §§ 61, 64a Abs. 1 SGB XII vorliegen und/oder die Leistungen nach § 64a Abs. 2 oder 3 SGB XII gekürzt bzw. entzogen wurden, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Die Bezirke führen die Aufgaben des 7. Buches SGB XII (Hilfen zur Pflege) im eigenen Wirkungskreis aus. Die Rechtsaufsicht über die Bezirke im Bereich der Hilfe zur Pflege obliegt den Regierungen, oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Inneren.

Ebenso ist es dem StMAS nicht möglich, die Entscheidungen oder Aussagen von unabhängigen Richtern am Sozialgericht Würzburg zu überprüfen. Hierzu stehen den Beteiligten die vorhandenen Rechtsmittel sowie die nach dem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Für Ihren Einsatz und Ihr wertvolles Engagement zugunsten der selbstbestimmten Assistenz von Menschen mit Behinderung danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christiane Rohrmoser  
Ministerialrätin